

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Schemmerhofen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur naturnahen Umgestaltung des Aßmannshardter Mühlbachs südwestlich von Alberweiler. Die Maßnahme findet auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 157/8, 157/9, 703, 735, 736, 737, 738, 739 und 739/2 Gemarkung Alberweiler, Gemeinde Schemmerhofen statt.

Die ökologische Umgestaltung des Aßmannshardter Mühlbach auf einer Gesamtfläche von 4 ha umfasst die Mäandrierung mit einer kiesig-sandiger Sohle. Diese bietet optimale Bedingungen, dass sich im umgestalteten Abschnitt wieder ein vielfältiger Lebensraum ausbildet und sich auch die bisher fehlenden Kleinfischarten wieder ansiedeln können.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hervorzuheben ist, dass die Baumaßnahme in mehreren nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope liegt, aber nur das bachbegleitende Rohrglanzgras entlang des begradigten Mühlbaches im westlichen Teilgebiet direkt vom Vorhaben betroffen ist. Durch die Verfüllung des bisherigen Bachlaufes wird das bestehende Rohrglanzgras-Röhricht deutlich beeinträchtigt. Nach Umsetzung der geplanten Maßnahme wird es im Planungsgebiet jedoch deutlich mehr Röhrichte und Nasswiesen geben als vorher, sodass der Eingriff in das besonders geschützte Biotop nicht als erheblich gewertet wird. Weiter liegt die Maßnahme teilweise im HQ₁₀₀-Bereich. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der Hochwasserrückhaltung und des Retentionsvermögens im Planungsbereich durch Anlegen eines neuen Gewässerlaufes, Flutmulden und entsprechenden Geländemodellierungen erreicht. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Somit wird durch die Renaturierung des Aßmannshardter Mühlbachs das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

21.07.2021

Gez.
Svenja Guth
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 21. Juli 2021